

2231 026

VII. ZR 197/62

Verkündet
am 12. März 1964
Jodas,
Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Handelsvertreters Ferdinand K [REDACTED]
Wo [REDACTED]/W [REDACTED].

Klägers, Berufungsklägers und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma S [REDACTED] Mineralprodukte GmbH, M [REDACTED],
G [REDACTED]straße [REDACTED], gesetzlich vertreten durch
ihren Geschäftsführer,

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED]
hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 12. März 1964 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr. Heimann-Trosien, Rietschel, Erbel,
Dr. Messner und Dr. Finke

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das
Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandes-
gerichts in München vom 10. Mai 1962 wird
zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten der Revision
zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger bemühte sich in der Zeit vom 1. Oktober 1958 bis 1. Februar 1960 als sog. freier Mitarbeiter der Beklagten geeignete Grundstücke für die Errichtung von Tankstellen ausfindig zu machen und die dafür erforderlichen Voraussetzungen (Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern, behördliche Genehmigungen usw.) herbeizuführen. Für die Vergütung dieser Tätigkeit ihrer freien Mitarbeiter führte die Beklagte Ende 1959 ein sog. Punktsystem ein, durch das bei einem Bearbeiterwechsel eine möglichst gerechte Aufteilung der Prämien erreicht werden sollte, die sich je nach Größe und Güte des einzelnen Projektes auf 900 - 2.000 DM beliefen. Nach diesem System zählte ein baureifes Projekt 100 Punkte und setzte voraus das Einverständnis der Geschäftsleitung zur Bearbeitung des Projektes, sog. Grundstücks- und Partnerverträge, gegen deren Ratifizierung keine Bedenken erhoben wurden, unwiderruflich beurkundete, beschränkt persönliche Dienstbarkeiten, Genehmigung zu für die Beklagte tragbaren Bedingungen und ausreichende Sicherheiten für den Verwalter.

Die Beklagte zahlte dem Kläger monatlich einen Kraftfahrzeugzuschuß bis zur Höhe von 500 DM. Er erhielt außerdem für die Vermittlung einiger Tankstellenprojekte Prämien von zusammen 5.100 DM, wie er selbst angegeben hat.

Mit der Klage verlangt der Kläger Zahlung weiterer 20.400,-- DM nebst Zinsen. Er hat behauptet, er habe in weiteren 22 im einzelnen bezeichneten Fällen mit Genehmigung der Beklagten durch Vermittlung entsprechender Verträge die Errichtung neuer Tankstellen vorbereitet und hierfür nach dem Punktsystem der Beklagten 1.020 Punkte erzielt, die mit

- 3 -

je 20 DM zu bewerten seien. Da er Handelsvertreter der Beklagten gewesen sei, stehe seinem Anspruch nicht entgegen, daß die von ihm vorbereiteten Projekte, die sämtlich brauchbar gewesen seien, von der Beklagten aus von ihr zu vertretenden Gründen nicht ausgeführt worden seien.

Die Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt. Sie hat geltend gemacht: Der Kläger habe nicht in einem Handelsvertreterverhältnis zu ihr gestanden. Seine Tätigkeit habe sich auf die gelegentliche Vermittlung von Tankstellenprojekten beschränkt. Ihre freien Mitarbeiter hätten Provisionen nur zu beanspruchen für vollständig vorbereitete, baupolizeilich genehmigte und von ihr endgültig zur Durchführung angenommene Projekte. Nur für diesen Fall sei in ihrem Punktsystem eine Teilung der Prämie unter etwaigen mehreren Bearbeitern eines Projektes vorgesehen. Die von dem Kläger beigebrachten Projekte, auf deren Vermittlung er den Klageanspruch stütze, seien von ihr in keinem Falle zur Durchführung angenommen worden.

Landgericht und Oberlandesgericht haben die Klage abgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger den Klageantrag weiter. Die Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1.) Das Berufungsgericht hat es dahingestellt sein lassen, ob der Kläger Handelsvertreter der Beklagten war. Es ist der Auffassung, auch bei Annahme eines Handelsvertreterverhältnisses zwischen den Parteien stehe dem Kläger der geltendgemachte Provisionsanspruch nicht zu. Hierzu hat es ausgeführt:



Die Entstehung von Provisionsansprüchen des Klägers hänge gemäß § 87 Abs. 1 HGB von dem Abschluß während der Vertragszeit von ihm vermittelter Geschäfte, also von der Annahme der von ihm vorgelegten Vertragsangebote durch die Beklagte ab. Hierzu sei erforderlich gewesen, daß sowohl die bürgerlich-rechtlichen wie die öffentlich-rechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Tankstelle durch die Beklagte auf einem vom Kläger vermittelten Grundstück geschaffen waren und die Beklagte dann den Entschluß gefaßt hatte, das betreffende Projekt durchzuführen. Die Beklagte habe eine endgültige Entscheidung hierüber insbesondere erst nach Bekanntgabe der Baugenehmigung und der mit dieser häufig verbundenen Auflagen treffen können. Daß die Entstehung von Provisionsansprüchen des Vermittlers von der endgültigen Annahme des jeweiligen Projektes durch die Beklagte abhängig war, folge auch aus den in dem Punktsystem der Beklagten niedergelegten Bestimmungen.

2.) Diese Ausführungen des Berufungsgerichts sind rechtlich nicht zu beanstanden. Die gegen sie gerichteten Angriffe der Revision haben keinen Erfolg.

a) Mit dem Berufungsgericht ist zu unterstellen, daß der Kläger Handelsvertreter der Beklagten war.

Zutreffend verweist es wegen der Voraussetzungen, unter denen ein Provisionsanspruch des Handelsvertreters - zunächst bedingt durch die Ausführung des Geschäfts (vgl. § 87 a HGB) - entsteht, auf die Vorschrift des § 87 Abs. 1 HGB. Danach muß es durch die Tätigkeit des Handelsvertreters zum Abschluß eines Geschäfts zwischen dem Unternehmer und einem Dritten gekommen sein. Daran fehlt es hier.

b) Der Kläger beruft sich in der Revisionsbegründung darauf, daß er für die Beklagte 22 "Verträge" mit Grundstückseigentümern zustandegebracht habe. Er rügt, daß das Berufungsgericht die von ihm überreichten Verträge nicht gewürdigt habe.

Die Rüge ist unbegründet.

Aus den vom Kläger vorgelegten Unterlagen ergibt sich in keinem Fall, daß es zu einem Vertragsabschluß zwischen den Grundstückseigentümern und der Beklagten gekommen ist. In den meisten Fällen handelte es sich lediglich um Vertragsangebote der Grundstückseigentümer an die Beklagte, die diese unstreitig nicht in für sie verbindlicher Weise angenommen hat.

Auch soweit der Kläger Tankstellenverträge mit den Partnern unterzeichnet hat, liegt kein für die Beklagte verbindlicher Geschäftsabschluß vor, wie er zur Entstehung eines Provisionsanspruchs gemäß § 87 Abs. 1 HGB erforderlich wäre. Der Kläger hat selbst nicht behauptet, daß er Abschlußvollmacht für die Beklagte gehabt habe.

3.) Das Berufungsgericht hat ferner ausgeführt, es sei nicht bewiesen, daß die gesetzliche Regelung des § 87 Abs. 1 HGB durch Abreden der Parteien zu Gunsten des Klägers abgeändert worden wäre. Soweit es dabei die Beweisaufnahme gewürdigt und Beweisanträge des Klägers abgelehnt hat, hat die Revision keine Verfahrensrüge erhoben.

a) Sie meint aber, das Berufungsgericht setze sich mit seiner Annahme, daß Provisionsansprüche des Klägers nicht schon mit dem Abschluß einzelner Grundstücksverträge und der Herbeiführung einzelner Genehmigungen entstanden seien, in Widerspruch zu dem Punktsystem der Beklagten. Aus diesem folge, daß schon nach Teilbearbeitung eines Projekts dem

Bearbeiter eine gewisse geringere Punktzahl zustehen sollte.

b) Das Berufungsgericht hat die Bestimmungen über das Punktsystem jedoch dahin ausgelegt, daß sie eine gerechte Teilung der Gesamtpremie bei einem Bearbeiterwechsel bezweckten, nicht aber einen Provisionsanspruch schon zum Teil zur Entstehung bringen sollten, bevor die Beklagte sich endgültig zur Durchführung eines Projekts entschlossen habe (BU 2, 12).

Diese Auslegung liegt auf tatsächlichem Gebiet und bindet daher das Revisionsgericht. Sie ist nicht unmöglich, wie die Revision meint, sondern sogar naheliegend.

Es leuchtet ein, daß die Beklagte sich nicht schon Provisionsansprüchen ihrer Mitarbeiter aussetzen wollte, bevor sie überhaupt die Durchführbarkeit und Rentabilität eines Projektes zuverlässig übersehen konnte.

Der Handelsvertreter als selbständiger Gewerbetreibender trägt grundsätzlich das Risiko, daß der Unternehmer den Abschluß eines von ihm vermittelten Geschäfts ablehnt. Bei der Vermittlung von Warenverkäufen wird das verhältnismäßig selten sein. Bei Geschäften der hier in Betracht kommenden Art wird dagegen der Unternehmer häufiger Anlaß haben, ihn von dem Handelsvertreter angebotene Abschlüsse als nicht in seinem Interesse liegend abzulehnen.

4.) Das Berufungsgericht hat ferner verneint, daß die Beklagte bei der Ablehnung ihr angebotener Geschäfte willkürlich gehandelt habe und deshalb dem Kläger Schadensersatzpflichtig wäre. Auch das läßt keinen Rechtsfehler erkennen.

5.) Da hiernach Provisionsansprüche des Klägers nicht entstanden sind, bedarf es keines Eingehens auf die von der Revision angeführten Vorschriften des § 87 a Abs. 3 HGB, die rechtswirksam abgeschlossene Geschäfte voraussetzen.

6.) Auch im Falle des Geschäfts Nr. 10 hat das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum die Voraussetzungen für einen Provisionsanspruch des Klägers als noch nicht eingetreten bezeichnet. Seine Begründung entspricht dem Vortrag der Beklagten im Schriftsatz vom 17. November 1961, S. 2, die Bekanntgabe der Baugenehmigung und etwaiger Auflagen sei abzuwarten, vorher lasse sich keine sichere Schätzung über die Güte des Projekts treffen.

Es wäre Sache des Klägers gewesen, im Berufungsverfahren rechtzeitig die Voraussetzungen für die Entstehung eines Provisionsanspruchs in diesem Falle darzutun. Entgegen der Auffassung der Revision genügt der bloße Zeitablauf nicht zu der Annahme, daß inzwischen die Baugenehmigung erteilt worden sei und die Beklagte sich endgültig zur Durchführung des Projekts entschlossen habe.

Dem Kläger ist es unbenommen, den Anspruch später noch geltend zu machen, wenn diese Voraussetzungen inzwischen eintreten sollten.

7.) Die Revision des Klägers erweist sich hiernach in vollem Umfang als unbegründet. Sie ist daher mit der Kostenfolge aus dem § 97 ZPO zurückzuweisen.

Heimann-Trosien

Rietschel

Erbel

Dr. Messner

Finke